



Gemeinde K ü n z e l l Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 4 a OT Engelhelms "Das Betzenfeld" - 1. Änderung in Textform -

Bearbeitet: Gemeindeverwaltung Künzell - Bauabteilung - im Juni 1987

Rechtsgrundlagen:

1. Bundesbaugesetz in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949)
2. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 838)
3. Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763)

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt in Textform

A. Festsetzungen:

1. Umfang der Änderung mit Begründung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 a OT Engelhelms "Das Betzenfeld" sieht vor, daß mit Ausnahme des MD-Gebietes und hier nur bei eingeschossiger Bauweise, keine Dachgauben errichtet werden dürfen.

Nunmehr wird es aus verfahrensrechtlichen Gründen erforderlich, die Zulässigkeit von Gauben nicht mehr im Wege von Befreiungen, sondern durch die Änderung des Bebauungsplanes zuzulassen.

Folgende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

- a) Dachgauben sind bei eingeschossiger Bauweise im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig.
- b) Die Länge einer Dachgaube darf höchstens $\frac{2}{3}$ der Länge des Daches betragen. Die Höhe über der Dachhaut darf $\frac{1}{3}$ der Dachhöhe, gemessen von der Traufe bis First, nicht übersteigen, maximal jedoch 1,50 m. Der seitliche Abstand vom Ortgang muß mindestens 2,00 m betragen. Dachgauben, die länger als $\frac{1}{3}$ der Länge des Daches werden, müssen auf beiden Seiten abgescrägt werden (Neigung höchstens 60°).

Durch die Zulässigkeit von Dachgauben wird eine bessere Ausnutzung der Gebäude erreicht, die eine Erhöhung der Geschoßflächenzahl notwendig macht.

Die folgende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im WA 1, WA 2 und MI-Gebiet wird die Geschoßflächenzahl auf 0,4 festgesetzt.

2. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 a OT Engelhelms "Das Betzenfeld" gelten weiter.

Aufstellungsvermerke:

1. Die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen am 1.1.06.97



Der Gemeindevorstand
Brück
Bürgermeister

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a BBauG hat stattgefunden.



Der Gemeindevorstand
Brück
Bürgermeister

3. Der Planentwurf der Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 1.07.87 bis 3.08.87 ausgelegen. Dies wurde am 23.06.87 ortsüblich bekanntgemacht.



Der Gemeindevorstand
Brück
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 24.09.87 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Der Gemeindevorstand
Brück
Bürgermeister

5. Bekanntmachung der Rechtskraft

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde in den "Künzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 27 vom 5.07.88 bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung - Bauabteilung - bereitgehalten..

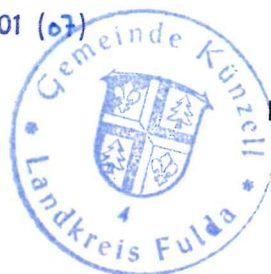
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 31. Mai 1988 Az.: 34-61d 04-01 (07)

Der Regierungspräsident in Kassel

Im Auftrage:

Handwritten signature



Der Gemeindevorstand
Brück
Bürgermeister